



Verhandelt

zu Münster (Westf.), am 2. Juli

1974

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Gerhard Meyer-Galander
in Münster (Westf.)

erschieden

1. der Angestellte Bernhard Hinsenhofen,
2. dessen Ehefrau Maria Hinsenhofen geb. Hinz,
- beide wohnhaft Nottuln, Appelhülsener Straße Nr. 48 -
3. der Postbeamte Egon Hinsenhofen, Nottuln, Appelhülsener Str.48,
4. die Ehefrau Margret Bussmann geb. Hinsenhofen, Münster,
Hammer Straße 41 a
5. die Ehefrau Renaté Bergen geb. Hinsenhofen, Münster, Hafenstr.9
6. der Buchhalter Helmut Hinsenhofen, Nottuln, Stockum 10 a,
7. der Bankkaufmann Norbert Hinsenhofen, 2 Hamburg-Norderstedt 3,
Kofurt 30,
8. der Substitut Friedhelm Hinsenhofen, 2 Hamburg 13, Hochallee 96

Die Erschienenen zu 1), 3), 4) und 7) sind dem Notar von Person bekannt.

Die übrigen Erschienenen wiesen sich wie folgt aus:

Zu 2) durch gültigen Personalausweis, ausgestellt vom Amtsdirektor Nottuln, zu 5) durch gültigen Personalausweis, ausgestellt von der Stadt Frankenberg, zu 6) durch gültigen Personalausweis, ausgestellt von der Amtsverwaltung Nottuln, zu 8) durch gültigen Personalausweis ausgestellt von der Amtsverwaltung Nottuln.

Die Erschienenen baten um Beurkundung eines

Ü b e r t r a g s v e r t r a g e s

und erklärten:

§ 1

Die Erschienenen zu 1) und 2) sind in der Gütergemeinschaft des BGB Eigentümer des im Grundbuch von Nottuln Band 40 Blatt 611 verzeichneten Grundbesitzes

Gemarkung Nottuln Flur 33 Flurstück 123	
zur Größe von	670 qm
	1,75.60 qm
	15.30 qm

Der vorstehend aufgeführte Grundbesitz wird mit den darauf befindlichen Gebäuden von den Erschienenen zu 1) und 2) übertragen auf den Erschienenen zu 3), der die Übertragung annimmt.

Jegliche Gewährleistung der Erschienenen zu 1) und 2) für Güte und Beschaffenheit der aufstehenden Gebäude und der genauen Größe, Güte und Beschaffenheit des Grundstückes ist ausgeschlossen.

Dem Erschienenen zu 3) ist bekannt, daß das übertragene Grundstück wie folgt belastet ist:

Abt. II Nr. 1 beschränkte persönliche Dienstbarkeit
-Wohnungsbesetzungsrecht für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe-

Abt. III Nr. 8 1.000,-- DM Grundschuld der Spar- und Darlehnskasse Nottuln

Nr. 9 500,-- DM Grundschuld der Spar- und Darlehnskasse Nottuln

Nr. 10 1.000,-- DM Grundschuld der Spar- und Darlehnskasse Nottuln

Nr. 11 5.000,-- DM Hypothek des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Nr. 12 5.000,-- DM Grundschuld der Spar- und Darlehnskasse Nottuln.

Soweit die vorgenannten Grundpfandrechte nicht mehr valuiert sind, werden etwaige Eigentümergrundsschulden sowie die gegen die im Grundbuch eingetragenen Gläubiger gerichteten Ansprüche auf Erteilung von Löschungsbewilligungen, von Teil-Löschungsbewilligungen, auf Herausgabe von Grundpfandbriefen und auf Grundbuchberichtigung von den Erschienenen zu 1) und 2) an den Erschienenen zu 3) abgetreten, der die Abtretung annimmt.

Soweit die Grundpfandrechte noch valuiert sind, werden sie von dem Erschienenen zu 3) übernommen.

§ 2

Die Erschienenen zu 1), 2) und 3) erklärten die Auflassung wie folgt:

Wir sind uns darüber einig, daß das Eigentum an dem Grundstück Nottuln Flur 33 Flurstück 123 auf den Erschienenen zu 3) übergeht. Wir bewilligen und beantragen die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch.

§ 3

Der Notar hat das Grundbuch eingesehen.

Er wies die Beteiligten darauf hin, daß die Eigentumsänderung erst dann im Grundbuch eingetragen wird, wenn

die landwirtschaftliche Kreisstelle Münster eine Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz erteilt hat,

der Kreis Münster eine Bodenverkehrsgenehmigung gemäß § 19 BBauG oder ein Bodenverkehrszeugnis gemäß § 23 BBauG erteilt hat

und die Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamtes Münster-Land eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt hat.

Der amtierende Notar wird beauftragt, diese Eintragungserfordernisse zu beschaffen, und bevollmächtigt, entsprechende Anträge zu stellen, die behördlichen Genehmigungen auch im Namen der Beteiligten entgegenzunehmen.

§ 4

Die Erschienenen zu 1) und 2) sollen an dem auf dem Grundstück stehenden Wohnhaus, das im Jahre 1980 erbaut worden ist, ein lebenslangliches, unentgeltliches Wohnrecht erhalten. Das Wohnrecht hat den Inhalt, daß die Erschienenen zu 1) und 2) berechtigt sind, sämtliche Räume des Hauses gemeinsam

mit dem Erschienenen zu 3) und seiner evtl. Familie bis zu ihrem Tode zu bewohnen, ohne zu den Unkosten beisteuern zu müssen. Sämtliche Hausunkosten einschließlich der Kosten für den Verbrauch von Strom, Wasser und der Heizkosten trägt der Erschienene zu 3). Die Erschienenen zu 1) und 2) sind berechtigt, von dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu verlangen, daß ihnen nach ihrer Wahl 2 oder mehr Räume des Hauses samt den von ihnen auszuwählendem Inventar zur alleinigen Benutzung überlassen wird.

Das Wohnrecht soll durch Eintragung im Grundbuch gesichert werden.

Die Erschienenen zu 1) und 2) bewilligen und beantragen demgemäß, in Abt. II des Grundbuches von Nottuln Band 40 Blatt 611 zu Lasten des Grundstücks Gemarkung Nottuln Flur 33 Flurstück 123 einzutragen:

eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Erschienenen zu 1) und 2) des Inhaltes, daß sie berechtigt sind, den im Jahre 1880 erstellten Altbau zusammen mit dem jeweiligen Eigentümer gemeinsam und uneigentlich zu bewohnen.

Die Erschienenen zu 1) und 2) und 3) bevollmächtigen die Anwaltsgehilfin Ursula Klüsener, Münster, Bremer Straße 12, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall, daß das Grundbuchamt es für notwendig halten sollte, die Erklärungen zur Bestellung des Wohnrechts zu ändern und die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit anderem Inhalt zu Gunsten der Erschienenen zu 1) und 2) in das Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, die gestellten Grundbuchanträge auch zu ändern oder zurückzunehmen.

Zum Zwecke der Kostenberechnung wird der jährliche Nutzungswert des Wohnrechtes angegeben mit 2.400,-- DM

Der Erschienene zu 1) ist 66 Jahre alte (geboren am 10. 4. 1908), die Erschienene zu 2) ist 66 Jahre alt (geboren am 8. 3. 1908).

§ 5

Die Erschienenen zu 3) bis 8) sind eheliche Kinder der Erschienenen zu 1) und 2). Der Erschienene zu 3) hat durch vorstehenden Übertragsvertrag das gesamte Vermögen der Erschienenen zu 1) und 2) übertragen erhalten.

Die Erschienenen zu 4) bis 8) erklären hiermit, daß sie vom elterlichen Vermögen abgefunden sind und auf evtl. Pflichtteilsansprüche gegenüber dem Erschienenen zu 3) verzichten, der den Verzicht annimmt.

Dieser Verzicht gilt jedoch nur für den Fall, daß der von den Erschienenen zu 1) und 2) auf den Erschienenen zu 3) übertragene Grundbesitz landwirtschaftlich zu nutzende Grundfläche bleibt. Sollte sich ergeben, daß das übertragene Grundstück ganz oder teilweise Baugelände wird, verpflichtet sich der Erschienene zu 3) an die Erschienenen zu 4) bis 8) als Abfindung vom elterlichen Vermögen als Gegenwert den Preis zu zahlen, den 600 qm des übertragenen Grundbesitzes wert sind ohne Erschließungskosten in dem Zeitpunkt, in der der übertragene Grundbesitz Baugelände wird.

Sollte der übertragene Grundbesitz nur teilweise Baugelände werden, so verpflichtet sich der Erschienene zu 3) gegenüber den Erschienenen zu 4) bis 8) diesen anteilig den Wert zu erstatten.

Sollten die Erschienenen zu 4) bis 8) eine Abfindung in Geld nicht wünschen, so verpflichtet sich der Erschienene zu 3) gegenüber den Er-

erschienenen zu 4) bis 8), diesen nach ihrer Wahl einen Bauplatz zur Größe von cirka 800 qm lastenfrei zu übertragen. Sollte einer der Erschienenen zu 4) bis 8) einen ihm ansich zustehenden Bauplatz nicht selbst nutzen wollen, ist jeder einzelne verpflichtet, den Bauplatz zunächst dem anderen der Erschienenen zu 4) bis 8) nach Belieben zum Kaufe anzubieten, zum marktüblichen Preis. Sollten die Erschienenen zu 4) bis 8) an einem Kauf nicht interessiert sein, ist der Erschienene zu 3) berechtigt, die Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Bauplatz durch Zahlung des Zeitwertes abzugelten und so das Grundstück zu erwerben. Falls der Erschienene zu 3) beabsichtigen sollte, den übertragenen Grundbesitz ganz oder teilweise zu verkaufen, bevor das Grundstück Baugelände geworden ist, verpflichtet er sich die zu verkaufende Grundfläche zunächst seinen Geschwistern zum Kaufe anzubieten. Die an einem Ankauf interessierten Geschwister sind berechtigt, von der zu verkaufenden Grundstücksfläche in etwa gleich großen Anteile zu erwerben, damit sichergestellt ist, daß jedes der interessierten Kinder gleich viel erhält.

§ 6

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt der Erschienene zu 3).

Der zur Zeit noch gültige steuerliche Einheitswert beträgt DM 9.400,-- (per 1. 1. 1964).

Zum Zwecke der Kostenberechnung wird der Verkehrswert des Grundbesitzes wie folgt angegeben:

670 qm à 20,-- DM =	13.400,-- DM
19.090 qm à 2,-- DM =	38.180,-- DM
Gebäudewert des im Jahre 1880 erbauten Einfamilienhauses Nottuln, Appelhülsener Str. 48 40.000,-- DM	

Das Protokoll wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Bernhard Hinzenhofer

Marie Hinzenhofer geb. Link

Egon Hinzenhofer

Margret Bussma geb. Hinzenhofer

Bertha Berger geb. Hinzenhofer

Helmut Hinzenhofer

Wolfgang Hinzenhofer

Julius Hinzenhofer

Gerhard Meyer-Galander, Notar



Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein
Münster i. W. am 14. 7. 74
Der Notar

Gejehat